**Förderaufruf zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung in Thüringen gemäß § 54 Pflegeberufegesetz (PfIBG)**

Einleitung

In der Einführungsphase der ab dem 1. Januar 2020 startenden neuen Pflegeausbildungen  
stehen die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser sowie ambulante und  
stationäre Pflegeeinrichtungen) bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur  
Sicherstellung aller Praxiseinsätze vor hohen organisatorischen Herausforderungen.  
Entsprechendes gilt für die Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den  
Ausbildungseinrichtungen zur Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung  
nach § 10 PflBG oder hinsichtlich der Möglichkeit, dass ihnen die Aufgabenwahrnehmung  
der Koordinierung der praktischen Einsätze und die Erstellung der praktischen Ausbildungspläne übertragen werden. Um genügend Auszubildende zu gewinnen und die Qualität der Ausbildung zu sichern, müssen die jeweiligen Akteure gerade in den nächsten zwei Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen, um regionale Ausbildungsverbünde zu begründen und die erforderlichen Lernortkooperation zu entwickeln und zu verstetigen.

Hierfür kann befristet vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2021 eine zusätzliche finanzielle  
Unterstützung der an der Ausbildung nach dem PflBG beteiligten Pflegeschulen und Träger  
erfolgen.

Ziel der Förderung

Ziel ist es, im Freistaat Thüringen einen oder mehrere regionale Ausbildungsverbünde zu  
entwickeln. Hierzu soll die auf der Basis von Kooperationsverträgen zu gestaltende  
Lernortkooperation möglichst vieler in der Region ansässiger Träger der praktischen  
Ausbildung und möglichst mehrerer in der Region tätiger Pflegeschulen verstetigt werden.

Gegenstand der Förderung

Die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Verfügung  
gestellten Fördermittel werden für folgende Maßnahmen eingesetzt:

1. Förderung des Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach dem PflBG, unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung, weiterer zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeigneter Einrichtungen sowie mindestens einer, besser mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbund)

**Aufgaben beim Zusammenschluss eines Ausbildungsverbundes sind:**

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung kann auf  
Pflegeschulen per Vertrag oder bei Trägeridentität übertragen werden. Aufgaben des  
Trägers der praktischen Ausbildung sind neben der Sicherstellung der Praxisanleitung  
während der praktischen Einsätze insbesondere die Koordinierung der Einsatzplanung  
der praktischen Ausbildung mit den weiteren geeigneten Einrichtungen oder anderen  
Trägern der Ausbildung sowie die Entwicklung eines Ausbildungsplans für alle  
praktischen Einsätze. Zum Aufbau eines Verbundes gehören darüber hinaus weitere, zur  
Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen und weitere Pflegeschulen  
aus der Region.

Zum Aufbau eines Verbundes gehören im ersten Schritt die Recherche möglicher Kooperationspartner, die Kontaktaufnahme und das Führen von Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel, einen Verbundvertrag zu schließen. Dies erfordert eine konzeptionelle Entwicklung und Abstimmung der Formen und Regeln der Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegeschulen und Einrichtungen hinsichtlich der Einsatzplanung der Auszubildenden, Vereinbarungen zur Sicherstellung der Praxisanleitung und zur Sicherstellung des Zugangs der Praxisbegleitung der Pflegeschulen in die Einrichtungen oder auch weitergehende Vereinbarungen die Förderung der Verstetigung der Lernortkooperation betreffend. Die Phase des Zusammenschlusses ist mit der Schließung eines Verbundvertrags abgeschlossen.

1. Förderung des Ausbaus eines Zusammenschlusses (regionaler Ausbildungsverbund)  
   Voraussetzung ist, dass bereits Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen und  
   Pflegeschulen oder Verbundverträge geschlossen wurden, aber weitere Ausbildungspartner und Einrichtungen eingeworben werden sollen, damit die Ausbildungszahlen gesteigert werden können. Weiteres Ziel ist die Verstetigung der Lernortkooperation bzw. die Steigerung der Qualität und Effizienz durch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

**Aufgaben beim Ausbau eines bereits bestehenden Zusammenschlusses oder**  
 **Ausbildungsverbundes können sein:**

* Informationsgeber zu Fragen des Pflegeberufegesetzes, des Rahmenlehrplans auf Landesebene, der Finanzierung der Ausbildung und sonstigen auf die Ausbildung bezogenen Anliegen
* Entwicklung, Sicherung und Förderung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Organisationsmitgliedern, insbesondere der Praxisanleitenden, des Lehrpersonals und sonstigen verantwortlichen Personen im Rahmen der Ausbildung
* Koordination der Durchführung von Praxisanleitungen mit vorhandenem Personal
* Organisation (und ggf. Durchführung) von Fort- und Weiterbildungen für Praxisanleitende und Lehrpersonal
* Organisation und Förderung der Entwicklung der akademischen Ausbildung und Sicherung des Austausches mit der beruflichen Ausbildung
* Vertretung der Interessen der Organisationsmitglieder gegenüber relevanten Stakeholdern der Ausbildung
* Teilnahme an Gremiensitzungen, Arbeitsgruppen und sonstigen Formaten mit relevanten Inhalten für die Ausbildung
* Teilnahme an und Durchführung von geeigneten Formaten zur Sicherung von Nachwuchs in die Pflegeberufe
* Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Pflegeausbildung nach PflBG für die Organisationsmitglieder
* Weiterentwicklung einheitlicher Dokumentationsformate zur Sicherung des Ausbildungserfolgs
* Gemeinsame Ausbildungsplanung zur ressourcen-orientierten Allokation der Auszubildenden in die Lernorte der praktischen Ausbildung
* Weiterentwicklung eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes für die Homogenisierung der Ausbildungsqualität
* Organisation und Koordination von besonderer Unterstützung (z.B. Lerncoachings) für Auszubildende mit entsprechendem Bedarf und zur Sicherung des Ausbildungserfolges
* Organisation und Koordination von gezielten Maßnahmen im Rahmen der Sprachförderung
* Entwicklung einer Marke („Pflegeausbildung im Ausbildungsverbund X“) für die langfristig erfolgreiche Sicherung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Pflegeausbildung

1. Förderung von Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach § 10 PflBG.

Zuwendungsvoraussetzungen

Besonders förderwürdig sind regionale Ausbildungsverbünde, die als Nukleus der  
Entwicklung gemeinsam von mindestens einer ehemaligen Altenpflege- und mindestens  
einer ehemaligen Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule auf der Basis von Kooperationsverträgen geschlossen werden und die offen für unterschiedliche regionale  
Träger der praktischen Ausbildung sind. Die Ausbildungsverbünde müssen  
sektorenübergreifend angelegt sein. Aufgabe des Zuwendungsempfängers ist es auch,  
Zwischenberichte über die regionale Entwicklung gegenüber dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zu geben und für den Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen zur Verfügung zu stehen.

Der Freistaat Thüringen gewährt ausgewählten Projekten nach Maßgabe von §§ 23 und 44  
Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes.

Gefördert werden können Maßnahmen, die die Aufgaben gemäß Bst. (a), (b) oder (c) erfüllen. Die Förderentscheidung erfolgt auf Grundlage eines ausführlichen Projektkonzeptes.

Eine Kofinanzierung aus den Pauschalen für die betriebliche Ausbildung (Anteil für Koordinierung der Einsätze, Entwicklung praktischer Ausbildungspläne) im Rahmen der Kooperationsverträge ist möglich (s. § 6 Abs. 3 und § 8 Abs 4. PfIBG).

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Gründung bzw. die Weiterentwicklung von Ausbildungsverbünden kann bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 8.000 Euro je Verbund gefördert werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Personalausgaben ohne Arbeitsplatzkosten.

Mögliche weitere förderfähige Kosten können sein:

* Mieten für Veranstaltungsräume, Technik (z.B. Beamer)
* Kosten für Rechtsberatung
* Kosten für Porto, Kopien u. ä.
* Kosten für Aufwandsersatz für externe Fachberatung
* Notargebühren, wenn erforderlich (je nach Rechtsform des Ausbildungsverbundes)
* Kosten zur Eintragung im Vereinsregister
* Kampagnenunterstützung zur Stärkung des Berufsbildes Pflegefachfrau / Pflegefachmann in der Öffentlichkeit

Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein und im Finanzierungsplan  
schlüssig dargelegt werden. Der Finanzierungsplan besteht aus einer aufgegliederten  
Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und einer  
Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

Zeitraum der Durchführung

Die Projektdurchführung muss in dem Haushaltsjahr 2021 erfolgen und zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis ist zum 31. März 2022 dem TMASGFF vorzulegen.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung für das Jahr 2021 ist ab sofort bis zum 31.03.2021in Schriftform zu schicken an:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 24 - Pflegepolitik

Werner-Seelenbinder-Straße 6

99096 Erfurt

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der  
Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind gemäß dem Antragsformular insbesondere beizufügen:

* Angaben zum Antragsteller (Rechtsform, Ansprechpartner, Kontodaten, …)
* Ausführliches Konzept zur beantragten Maßnahme
* Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte  
  Finanzierung)
* Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. *An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zuwendungen für Projekt-förderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht  
  begonnen worden sind.*
* Eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
* Bitte einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung beifügen.

Das TMASGFF entscheidet nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über  
die Gewährung der Zuwendung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag  
des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 ThürVwVfG).

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

- Datenschutzbeauftragter -

Werner-Seelenbinder-Straße 6

99096 Erfurt

Telefon: 0361/57-100

E-Mail: [poststelle@tmasgff.thueringen.de](mailto:poststelle@tmasgff.thueringen.de)

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Fördergrundsätzen zur Förderung von Ausbildungsverbünden zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b DSGVO, §16 Abs. 1 ThürDSG, Art. 23 und 44 ThürLHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Nr. 1 der Grundsätze zur Förderung von Ausbildungs-verbünden. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 22, 77 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter [www.tmasgff.de/datenschutz](http://www.tmasgff.de/datenschutz) . Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter [poststelle@tmasgff.thueringen.de](mailto:poststelle@tmasgff.thueringen.de) erreichen können. Zum Zweck der Auszahlung der Fördermittel für Ausbildungsverbünden werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Bundeskasse, Moosbürger Str. 20, 92637 Weiden in der Oberpfalz gemeldet.